



Frau Landtagspräsidentin
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29.08.2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Patrick Fazekas,BA, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 17. Juli 2025, Zahl 2100 - 0190, betreffend Mindestsicherung beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

2020	9.138.768,93 €
2021	9.138.525,67 €
2022	8.658.824,65 €
2023	9.039.730,70 €

zu Frage 2:

2020	610 €
2021	652 €
2022	663 €
2023	724 €

zu Frage 3:

2020	2.753 Personen
2021	2.610 Personen
2022	2.467 Personen
2023	2.351 Personen





zu Frage 4:

Das Bgld. Sozialunterstützungsgesetz trat mit 01. April 2024 in Kraft, mit welchem auch die Übergangsbestimmungen nach §38 galten.

Die Gesamtkosten für die Bgld. Sozialunterstützung betragen im Jahr 2024 insgesamt 3.414.565,35 €.

zu Frage 5:

Bis Juni 2025 betragen die Gesamtkosten für die Bgld. Sozialunterstützung insgesamt 4.485.113,47 €.

zu Frage 6:

Im Juli 2025 erhielten 1.997 Personen eine Sozialunterstützung.

zu Frage 7:

Der monatliche Durchschnittsbezug liegt aktuell bei 650 € pro Leistungsbezieher/in.

zu Frage 8 und 9:

Insgesamt wurden 1.014 Neubemessungen gemäß §38 Bgld. SUG durchgeführt, durch welche es in 414 Fällen zur Leistungserhöhung gekommen ist.

zu Frage 10:

Im Zuge der Neubemessung wurden insgesamt 306.117,09 € als rückwirkende Nachzahlungen getätigt.

zu Frage 11:

In insgesamt 513 Fällen führte die Neubemessung aufgrund §38 Bgld. SUG zu einer Reduktion der monatlichen Unterstützung.

zu Frage 12:

Die Leistungsempfänger/innen treffen gewisse Informations- und Anzeigepflichten und in §33 Bgld. SUG sind auch Strafbestimmungen geregelt. Gemäß §12 (2) Bgld. SUG wird die Leistung auf einen Zeitraum von zwölf Monaten befristet. Danach wird die Einkommenssituation neu geprüft und kann es entsprechend zu einer Weitergewährung kommen.





zu Frage 13:

Jeder einzelne Fall des Leistungsbezugs mit den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen werden gemäß §34 Bgld. SUG durch die Behörde periodisch überprüft. Dadurch kann neben dem rechtmäßigen Bezug auch die widmungskonforme Verwendung der Sozialunterstützung sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann
Landesrat

